



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
1/2012

In dieser Ausgabe:

**Veranstaltung am 28. 03. 2012 -
„Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt für behinderte
Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf“**

Aktuelles

Ø Den Behörden in die Karten geschaut S. 04

In eigener Sache

Ø Behindertenwegweiser für die Stadt Jena S. 05

Rechtliches

Ø Bundesagentur für Arbeit muss Kosten für
Gebärdendolmetscher tragen S. 06

Ø Thüringer Finanzgericht stärkt Elternrechte
beim Kindergeld S. 07

Ø Rückwirkende Anerkennung einer Behinderung S. 08

Ø Rehasport ohne Ende? S. 08

Für Sie gefunden

Ø Defizite in der Gesundheitsversorgung von
Menschen mit Behinderung S. 11

Ø Krankenkassen kritisieren Zusatzleistungen S. 12

Herausgeber: Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V.

Hermann – Pistor - Str. 1

07745 Jena

(03641/ 33 13 75

2 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de



Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf

Ende 2008 ist das Gesetz zur Einführung der Unterstützten Beschäftigung (UB) in Kraft getreten. In den Infoblättern 2/2009 und 1/2010 berichteten wir bereits darüber.

Das Jenaer Zentrum hat sich als Bietergemeinschaft mit dem Internationalen Bund Jena an den Ausschreibungen zur Unterstützten Beschäftigung beworben und bisher zweimal den Zuschlag dafür bekommen. Mit der UB eröffnen sich neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, welche nicht des besonderen Angebotes der Werkstätten für behinderte Menschen bedürfen, sondern das Potential für eine Beschäftigung auf dem

allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Die Teilnehmer für diese Maßnahme werden von der Agentur für Arbeit zugewiesen.

Was bedeutet „Unterstützte Beschäftigung“?, welche Schwierigkeiten gibt es bei der Umsetzung? Welche Erfahrungen haben wir, die Teilnehmer und die Arbeitgeber gemacht? Wo wünschen wir uns Unterstützung? und Kann ich die „Unterstützte Beschäftigung“ als persönliches Budget beantragen und mir dann die Leistung bei einem Anbieter meiner Wahl einkaufen?

Um diese und andere Fragen geht es am **28.3.2012 im Hörsaal 4** der UNI Jena am Ernst-Abbe-Platz um **17:00 Uhr** in der Veranstaltung **„Neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt für Menschen mit Unterstützungsbedarf“**.

Der Geschäftsführer der BAG Unterstützte Beschäftigung Hamburg, Herr Jörg Bungart, wird Ihnen das Konzept und die Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung vorstellen und Sie über aktuelle bundesweite Vermittlungs- und Teilnehmerzahlen und Erfahrungen informieren. Die beiden Maßnahmeträger, das Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. und der Internationale Bund, werden über ihre Erfahrungen zur erfolgreichen Maßnahmeumsetzung in Jena berichten. Auch Praxisbeispiele warten auf Sie. Im Anschluß besteht die Möglichkeit zu Gesprächen mit den Trägern und den Referenten.

Wir laden Sie zu dieser Veranstaltung recht herzlich ein und bitten zur besseren Planung um Anmeldung unter Tel.: 33 13 75.

Geplanter Ablauf der Veranstaltung:

Begrüßung und Moderation:

Barbara Vieweg Vorstandsvorsitzende des JZsL e.V.

1. Vorstellung des Konzeptes und der Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung und Präsentation erster Ergebnisse
Jörg Bungart, BAG Unterstützte Beschäftigung
2. Vorstellung der Partner der Bietergemeinschaft
Frau Weigelt, JZsL e.V. und Herr Daffinger, IB Jena
3. Beantwortung von Fragen aus dem Publikum und Diskussion

Auch werden Arbeitgeber und Teilnehmer aus der laufenden Maßnahme über ihre Erfahrungen berichten.

aktuelles

Den Behörden in die Karten geschaut

Das Informationsfreiheitsgesetz gewährt jedem Bürger ein Recht auf Zugang zu innerbehördlichen Informationen. Der Anspruch richtet sich gegen Bundesbehörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Den Informationszugang gewährt die Behörde grundsätzlich nur auf Antrag (formlos, mündlich oder telefonisch), ohne dass eine Begründung oder ein Nachweis erforderlich ist. Die Behörde kann Gebühren und Auslagen dafür erheben.

Dieses Recht haben die Gerichte in mehreren Urteilen deutlich gestärkt. So gab das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einem Kläger

Recht, der vom Bundesjustizministerium Akten Einsicht in der Frage der Reformbedürftigkeit des Kindschaftsrechts verlangt hatte. Ein anderes Informationsinteresse, das die Zustimmung des BVerwG fand, galt der Offenlegung von Entscheidungs-Grundsätzen des Petitionsausschuss. Das Informationsfreiheitsgesetz wurde in den letzten Tagen der rot-grünen Bundesregierung unter Schröder verabschiedet und galt zunächst nur für den Bund. 2007 schloss sich dann der Freistaat mit Wirkung für alle Thüringer Landesbehörden an – das Thüringer Gesetz ist vom 20. Dezember 2007.

Wer genauer nachlesen möchte, hier die bereits gefällten Urteile:

BVerwG Az.: 7C v. 3.11.11.

BVerwG Az.: 7C v. 3.11.11.

OVW NRW Az.: 8A

2693/10 v. 26.10.2011

Quelle: Auszüge aus:

www.infothek.paritaet.org

in eigener Sache



Distanzierung vom Behindertenwegweiser für Jena

Anfang September 2011 haben wir in den Medien unser Unverständnis über den online geschalteten Behindertenwegweiser geäußert. Wir waren mit der Kritik nicht allein. Zahlreiche Menschen mit Behinderungen bringen nach wie vor ihr Unverständnis und ihre Beschwerde bei uns zum Ausdruck.

Als Ortsfremder ist man mit diesem Wegweiser „aufgeschmissen“, da u.a. die Suchmaske umständlich aufgebaut ist und der Ortsfremde nicht weiß, was sich in welchem Stadtteil befindet.

Im November 2011 gab es zwei Gesprächstermine mit der FAW, dem Ersteller dieses Wegweisers, den das JZsL gemeinsam mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband wahrgenommen hat. In diesen Gesprächen wurden Hinweise für eine bessere Gestaltung gegeben und Unterstützung angeboten. Leider hatte sich Anfang Januar noch nicht viel getan und nach einer erneuten Kontaktaufnahme wurde der Wegweiser von der FAW vom Netz genommen. Fragen, die sich uns nach wie vor stellen: Warum schafft man wieder einen „Sonderwegweiser“ mit dem diskriminierenden Titel "Behindertenwegweiser", warum erfindet man neue Logos, ohne die DIN zu beachten? Warum sind einfache Piktogramme und Infos nicht einfach auf der Jenaseite unter Tourismus und den Hotels und Einrichtungen zu finden?

Wir bleiben an dem Thema dran und halten Sie auf dem Laufenden!

rechtliches

Bundesagentur für Arbeit muss Kosten für Gebärdendolmetscher tragen

Die Bundesagentur für Arbeit muss die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher eines Auszubildenden tragen. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Das rheinland-pfälzische Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) bewilligte einem schwerbehinderten, gehörlosen jungen Mann für seinen Berufsschulbesuch im Rahmen der Ausbildung zum Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker die Übernahme von Kosten eines Gebärdendolmetschers.

Mit seiner Klage verlangt das Landesamt von der Bundesagentur für Arbeit die Erstattung der für den Gebärdendolmetscher bisher aufgewandten Mittel in Höhe von rund 7.500 Euro sowie die Übernahme der entsprechenden zukünftigen Kosten. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung, heißt es in einer Presseinformation des Oberverwaltungsgerichts Koblenz. Bei der Bereitstellung eines Gebärdendolmetschers für einen gehörlosen Auszubildenden handele es sich dem Urteil zufolge um eine Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation im Rahmen der Arbeitsförderung. Dies gelte nicht nur für die Tätigkeit des Gebärdendolmetschers während der praktischen Berufsausbildung, sondern auch während des Besuchs der Berufsschule. Als Träger solcher Rehabilitationsmaßnahmen müs-

se folglich die Agentur für Arbeit die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zunächst vorläufig übernommenen Aufwendungen für den Gebärdendolmetscher tragen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen.

Quelle: kobinet-nachrichten

Thüringer Finanzgericht stärkt Elternrechte beim Kindergeld

Träger der Sozialhilfe nehmen in letzter Zeit vermehrt die sog. "Abzweigung" des Kindergeldes vor. Das heißt, die Sozialhilfeträger beanspruchen das bisher an die Eltern gezahlte Kindergeld für sich. Das Thüringer Finanzgericht hat vor kurzem Entscheidungen getroffen, die die Rechte der Eltern stärken.

Im Weblog zu Steuern und Steuerrecht wird die

Sachlage auf der Basis einer Pressemitteilung des Finanzgerichtes Thüringen wie folgt beschrieben: "Ein behindertes erwachsenes Kind lebt im Haushalt der Eltern. Tagsüber geht es in eine Werkstatt für Behinderte. Der Sozialhilfeträger zahlt die Grundsicherung und kommt zusätzlich für die Kosten der Werkstatt auf. Abends und am Wochenende übernehmen die Eltern die Pflege (sog. "teilstationäre" Unterbringung). Angesichts der Tatsache, dass Kindergeld bei behinderten Kinder auch über das 25. Lebensjahr hinaus, unter Umständen lebenslang gezahlt werden kann, geht es bei diesen Streitigkeiten, über mehrere Jahre gerechnet, bundesweit um viele Millionen Euro für die Träger der Sozialleistungen. Bei den Familienkassen sind derzeit Hunderte vergleichbarer Streitigkeiten anhängig."

Der Bundesfinanzhof, das oberste Steuerger-

richt mit Sitz in München, hat bisher entschieden, dass eine Abzweigung an die Kommune ausscheidet, wenn die Eltern einen finanziellen Aufwand haben, der höher als das Kindergeld ist. Daher verlangen die Behörden meist, dass die Eltern die Kosten für ihr behindertes Kind im Einzelnen nachweisen, heißt es in dem Blog. Das Thüringer Finanzgericht hält den damit verbundenen Aufwand jedoch für völlig unverhältnismäßig. Angesichts der ohnehin schon hohen zeitlichen Belastung der Eltern behinderter Kinder für deren Pflege schien es den Richtern abwegig, eine Art Haushaltsbuch führen zu müssen. Es entschied daher, es gäbe eine Vermutung, dass Eltern ihre Einnahmen mindestens in Höhe des Kindergeldes auch zu Gunsten des behinderten Kindes verwenden, so dass eine Abzweigung regelmäßig ausscheidet. Nur sofern der Kinder-

geldberechtigte keine eigenen Mittel zur Verfügung habe, um Unterhalt zu leisten, wie dies etwa bei Empfängern staatlicher Leistungen (Hartz IV) der Fall sein werde, komme eine Abzweigung in Betracht. In allen anderen Fällen sei, zumindest in Fällen der teilstationären Unterbringung, wenn also das Kind abends und am Wochenende von den Eltern versorgt wird, eine Abzweigung an den Träger der Sozialhilfe ausgeschlossen. Eines Nachweises oder einer Glaubhaftmachung des Aufwandes im Einzelnen bedürfe es dann regelmäßig nicht. In drei aktuellen Urteilen vom 23. Nov. 2011 (AZ: 3 K 309/10, 3 K 481/10 und 3 K 465/10) entschied das Gericht daher, dass die Eltern erwachsener behinderter Kinder das Kindergeld in der Regel behalten dürfen und lehnte die Abzweigung von Kindergeld an die Kommunen ab. Die Urteile sind jedoch noch nicht rechtskräftig,

die Revision wurde zugelassen.

Quelle: *kobinet-nachrichten*

Rückwirkende Anerkennung einer Behinderung

Ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zeigt, unter welchen Umständen eine Behinderung auch rückwirkend anerkannt werden kann. Eine Behinderung wird in der Regel erst anerkannt, wenn bei der zuständigen Behörde ein Antrag gestellt wurde. Eine Behinderung kann aber auch rückwirkend anerkannt werden, wenn ein besonderes Interesse vorliegt (§6 Abs 1 Satz 2 der Schwerbehinderten-ausweisverordnung (SchwbAwV)).

Ein besonderes Interesse liegt nach dem Urteil des BSG vor, wenn aus der rückwirkenden Anerkennung der Behinderung ein Anspruch auf die abschlagsfreie Rente für Menschen mit Schwerbehinderung entsteht.

Wer Näheres dazu erfahren möchte: das Urteil ist vom 07.04.2011, AZ: B 9 SB 3/10R.

Quelle:

<http://www.familienratgeber.de/div/aktuell/meldung.php?sid=9e9d15e651d57e1c513698110c158c2a&nid=139>

Rehasport ohne Ende?

Nach § 44 I Nr. 3 SGB IX i.V. m. § 43 I SGB V haben behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen Anspruch auf ärztlich verordneten Rehasport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung. Die sog. Rahmenbedingungen dafür wurden von den Dachverbänden der Kostenträger und den Betroffenen gruppiert geregelt. Der Inhalt der Rahmenvereinbarung, die kürzlich erneuert wurde, war immer wieder eine mengen- und zeitmäßige Einschränkung des An-

spruchs, obwohl den Vertragspartnern der Rahmenvereinbarung die Berechtigung zum Erlass dieser Beschränkung fehlt.

Nach zwei Urteilen des Bundessozialgerichts dürfte nun der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Rehabilitationssport nicht mehr beschränkbar sein. Mit dem Urteil vom 17.6.2008, AZ: B 1 KR 31/07 R entschied das Bundessozialgericht, dass alleine die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme ein entsprechendes Kriterium sei. Mit dem zweiten Urteil vom 2.11.2010, AZ: B 1 KR 8/10 R hat das Bundessozialgericht entschieden, dass Rehasport in Gruppen unabhängig davon zu beurteilen ist, über welche individuellen Vorkenntnisse der jeweilige Leistungsberechtigte verfügt.

Diesem Urteil vorausgegangen war eine Handhabung der Kassen, dem Anspruchssteller bei Folgeverordnungen mitzu-

teilen, dass er eigenständig in der Lage sei, z.B. Wassergymnastik durchzuführen und deshalb einer gruppenweise durchgeführten Maßnahme ggf. nicht mehr bedürfe.

Dies führt dazu, dass eine Beschränkung des Rehasports in Gruppen nicht mehr möglich ist. Dies wird jedoch leider von den Kassen nicht akzeptiert und mit der Begründung wie, auch Rehasport in Gruppen könne selbstständig durchgeführt werden, torpediert.

So erklärt sich auch die doppeldeutige Überschrift. Zwar besteht der Anspruch juristisch ohne Ende; leider findet jedoch auch die Diskussion darum kein Ende.

Aufgrund der klaren Rechtslage sollten sich Betroffene jedoch auf jeden Fall gegen evtl. ablehnende Bescheide wehren.

Mehr Informationen dazu unter www.reiche-ra.de

Quelle: Auszüge aus
„Rehatreff“ 4/11- RA Th. Reiche

für Sie gefunden

Defizite bei der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung

Die Bundesärztekammer (BÄK) hat auf die mangelhafte medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung aufmerksam gemacht. Besonders beim Übergang von der Kinder- und Jugendmedizin in die Erwachsenenbehandlung trete eine „beträchtliche Versorgungslücke“ auf, so die BÄK. „Dieses Defizit ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Medizinstudium, Weiterbildung sowie die große Palette ärztlicher Fortbildungen auf diesem Teilgebiet kaum spezialisierte In-

halte bereitstellen“, erklärte Peter Martin, Chefarzt der Séguin-Klinik für Menschen mit schwerer geistiger Behinderung, auf dem 36. Interdisziplinären Forum „Fortschritt und Fortbildung in der Medizin“ der BÄK in Berlin. Bei erwachsenen Menschen gehe eine geistige oder mehrfache Behinderung oftmals auf eine seltene Erkrankung zurück. Spezielle fachliche Kenntnisse seien ebenso notwendig wie bestimmte personelle, räumliche und organisatorische Voraussetzungen in ambulanten und stationären Zentren. „Darüber hinaus fehlt es an entsprechenden Forschungsdaten, um ein solides, empirisch untermauertes ärztliches Handeln in diesem Gebiet zu garantieren“, so Martin.

Der BÄK zufolge hatte bereits der Deutsche Ärztetag mehrfach auf die Defizite in der Versorgung von Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Es müsse si-

chergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen eine bedarfsgerechte medizinische Behandlung zur Verfügung steht, so die Forderung der Ärzte.

Quelle: www.aerzteblatt.de

Krankenkassen kritisieren Zusatzleistungen

Mit einem Internetportal wollen die gesetzlichen Krankenkassen ihre Versicherten über die kostenpflichtigen Zusatzangebote von Ärzten informieren. Die Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) werden nach Auskunft des Spitzenverbandes der Kassen etwa jedem vierten Versicherten angeboten. Dabei seien die meisten Behandlungen überflüssig oder sogar medizinisch bedenklich, hieß es bei der Vorstellung der Internetseite www.igel-monitor.de.

Der Medizinische Dienst des Verbandes hat die Onlineplattform entwickelt. Dort werden aufgrund von Studien Zweck und Nutzen der Behandlungen bewertet. Zu diesen Arztangeboten zählen beispielsweise Akupunktur gegen Migräne, Messung des Augeninnendrucks zur Glaukom - Früherkennung, Reisemedizin und Sportchecks. Fast alle Angebote werden als unsinnig bezeichnet. "In vielen Fällen sind diese Leistungen ein großes Ärgernis und leider sogar medizinisch bedenklich", sagte die Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes, Doris Pfeiffer.

Versicherte in Deutschland geben schätzungsweise 1,5 Milliarden Euro jährlich für die Zusatzleistungen aus. Das ist weniger als ein Prozent aller Ausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Quelle: www.abendblatt.de